



Satzung der Föderation der Natur- und Nationalparke Europas e.V. (Föderation EUROPARC)

Präambel

Die Schutzgebiete Europas sichern Artenvielfalt und bewahren unser Natur- und Kulturerbe.

Sie sind die Quellen für schöpferische Anregung und kulturelle und geistige Entwicklung, auch tragen sie zu einem besseren Verständnis für Umwelt und somit zu sozialem und wirtschaftlichem Wohlbefinden bei.

Die EUROPARC Föderation, die auf souveräne Staaten aufgeteilt ist und durch das gemeinsame Ziel, Natur zu erhalten und Schutzgebiete zu verwalten, zusammengehalten wird, widmet sich dem Management und der Verbesserung des europaweiten Netzwerkes von Schutzgebieten. Um diesem Ziel näher zu kommen sollte die 1973 gegründete EUROPARC Föderation, sobald die optimalen Umstände gegeben sind, in eine Organisation umgewandelt werden, die dem europäischen Recht untersteht.

Artikel 1: Ziele der Föderation

Die Ziele der EUROPARC Föderation sind die Förderung von:

- a) Aktivitäten von Organisationen und Einzelpersonen, die sich um Schutzgebiete und ihren Wert sowie die Vorteile, die sie bringen, bemühen;
- b) Umweltbewusstsein, Ausbildung, Wissens- und Kapazitätenerweiterung für die Verwaltung von Schutzgebieten in ganz Europa;
- c) internationaler Zusammenarbeit, besonders durch die Stärkung multi- und transnationaler Partnerschaften;
- d) gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung, besonders durch die Schaffung von Netzwerken, durch Austausch und Verständnis von Meinungen, Fähigkeiten und Erfahrung, sowie durch Ausbildung über Gesetzgebung, Verfahrensweisen und Praktiken zu Organisation, Verwaltung und Management von Schutzgebieten;
- e) Zusammenarbeit mit und Öffentlichkeitsarbeit für europäische Institutionen, nationale Regierungen, internationale und nationale nichtstaatliche Organisationen und Institutionen in Hinblick darauf, ihre Aufmerksamkeit zu erwecken und Initiativen für Schutzgebiete zu fördern und die Ziele und Aufgaben der EUROPARC Föderation voranzutreiben sowie
- f) öffentlichem Verständnis und Wohlwollen gegenüber den Interessen von europäischen Schutzgebieten.

Artikel 2: Sitz, Rechtsstatus und Amtssprachen

- a) Die Organisation heißt „Föderation der Natur- und Nationalparke Europas (Föderation EUROPARC)“. Sie ist eine gemeinnützige Organisation und im deutschen Vereinsregister eingetragen; der Verein führt den Rechtsformzusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).
- b) Der Sitz der Vereinigung ist in Regensburg (Deutschland).
- c) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der deutschen Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Föderation dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vermögen der Föderation. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zahlungen begünstigt werden.
- d) Die Amtssprachen der Föderation sind Deutsch, Englisch und Französisch.

Artikel 3: Mitglieder und Stimmrecht

- a) Mitglieder der EUROPARC Föderation sind Organisationen oder natürliche Personen, die an der Arbeit in Zusammenhang mit Schutzgebieten beteiligt sind.
- b) Die Mitgliedschaft der Föderation gliedert sich in folgende Kategorien:

Mitglieder mit Stimmrecht:

Gruppe A: Organisationen, die auf internationaler Ebene in 2 oder mehr Ländern arbeiten

Gruppe B: Organisationen, die auf nationaler oder föderaler Ebene innerhalb eines Landes arbeiten

Gruppe C: Organisationen, die auf regionaler Ebene innerhalb eines Landes arbeiten

Gruppe D: Organisationen, die unterhalb der regionalen Ebene auf örtlicher Ebene innerhalb einer Region oder eines Landes arbeiten

Gruppe E: Parks und andere Schutzgebiete

Gruppe F: Unterstützende Organisationen

Mitglieder ohne Stimmrecht:

Gruppe H:

Ehrenmitglieder: Einzelpersonen, die sich besonders durch ihre Leistung im Zusammenhang mit Schutzgebieten ausgezeichnet haben und Personen, denen die Alfred-Toepfer-Medaille verliehen wurde.

Gruppe I:

Einzelpersonen: Fördernde Mitglieder, die als Einzelpersonen die Föderation unterstützen.

- c) Mitgliedschaftsanträge sind schriftlich oder per E-mail an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Generalversammlung ist befugt, auf Vorschlag des Vorstandes und in Sonderfällen, durch ihre Stellung und Leistung ausgezeichnete Personen im Interesse der Föderation zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit zu ernennen. Diese Mitglieder fallen unter Gruppe H.

d) Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Erreichung der Ziele der EUROPARC Föderation im Rahmen ihrer rechtlichen Zuständigkeit und Möglichkeiten beizutragen.

e) Bei den Generalversammlungen haben nur jene Mitglieder Stimmrecht, die ihren Beitrag bezahlt haben. Die Anzahl der Stimmen jedes Mitgliedes wird in den jeweilig gültigen Bestimmungen des Vorstandes, die von der Generalversammlung genehmigt werden müssen, festgehalten.

f) Stimmrechte dürfen durch schriftliche Vollmacht an andere anwesende Mitglieder übertragen werden. Ein Mitglied kann nur über bis zu 5 unterschriebene Vertreterstimmen verfügen.

g) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss auf Entscheid des Vorstandes. Der Austritt hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen und wird nach Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Artikel 4: Organe der Föderation

Die Organisation setzt sich aus den folgenden Organen zusammen:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsprüfer

Artikel 5: Generalversammlung

a) Die Generalversammlung findet jedes Jahr statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich, per Fax oder E-mail spätestens acht Wochen vor dem Termin der Versammlung.

b) Zu ihren Aufgaben gehören:

1. Überprüfung der Satzung und Beschlußfassung über evtl. notwendige Änderungen.
2. Wahl des 1. Vorsitzenden sowie 6 weiterer Mitglieder des Vorstandes. Die Kandidaten können nur durch Mitglieder der EUROPARC Föderation nominiert werden.
3. Genehmigung von Mitgliedsbeiträgen.
4. Genehmigung der geplanten Tätigkeiten für das Folgejahr in Bezug auf die gegenwärtige Strategie.
5. Genehmigung des Jahresabschlusses
6. Entlastung des Vorstandes.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Genehmigung der übergreifenden Strategie.
9. Entscheidung über Anträge der Mitglieder, sofern diese dem Vorstand nicht später als zehn Wochen und den Mitgliedern nicht später als vier Wochen vor Beginn der Generalversammlung mitgeteilt werden.
10. Wahl des Rechnungsprüfers und
11. Auflösung der EUROPARC Föderation und Ergreifen der damit verbundenen Maßnahmen.

c) Die Generalversammlung kann die Satzung oder Geschäftsordnung der Generalversammlung der EUROPARC Föderation nur dann verändern, wenn die Vorschläge nicht später als vier Wochen vor Beginn der Versammlung und vor Bekanntgabe der zur Diskussion stehenden Punkte mitgeteilt wurden. Eine Änderung der Satzung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

d) Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 30% aller Mitglieder oder vom Gesamtvorstand mit schriftlicher Erklärung der Gründe und Ziele gefordert wird.

e) Die Geschäftsordnung für die EUROPARC Generalversammlung einschließlich der Vorstandswahlen (ausgenommen die Regelung für Satzungsänderungen, Satzung 5c) müssen von der EUROPARC Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

f) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Vorsitzenden der Generalversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 6: Der 1. Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende führt die Bezeichnung Präsident und hat zur Aufgabe, dem Vorstand vorzusitzen und sicherzugehen, dass die Verantwortlichkeiten des Vorstandes zur Führung der Organisation erfüllt werden.

Artikel 7: Der Vorstand

a) Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus sieben gewählten Mitgliedern einschließlich des Präsidenten.

Der Vorstand kann bis zu drei Vorstandsmitglieder zu stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden (Vize-Präsidenten) ernennen. Der Schatzmeister wird vom Vorstand aus den gewählten oder hinzugewählten Vorstandsmitgliedern bestimmt.

2. Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt drei Jahre mit der Möglichkeit einer einmaligen Wiederwahl für eine weitere daran anschließende Periode von drei Jahren.

3. Die Amtszeit aller übrigen Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre mit der Möglichkeit einer einmaligen Wiederwahl für eine weitere daran anschließende Periode von drei Jahren.

4. Bei den Wahlen im Abstand von drei Jahren sollen jeweils mindestens zwei der gewählten Vorstandsmitglieder in den letzten drei Jahren kein Mitglied des Vorstandes gewesen sein.

5. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt bis neue Mitglieder gewählt werden.

6. Im Falle des Rücktritts, der Amtsunfähigkeit, des Ausschlusses oder des Ablebens eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand für die verbleibende Amtsdauer ein Ersatzmitglied hinzuwählen. Die Einführung neuer Vorstandsmitglieder soll bei der ersten darauffolgenden Generalversammlung ratifiziert werden.

7. Der Vorstand kann in Absprache mit den EUROPARC Sektionen bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht in Vorstandssitzungen.

8. Gewählte Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der Föderation EUROPARC sein oder einer Mitgliedsorganisation angehören.

b) Aufgaben

Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben:

1. Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung.
2. Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung.
3. Falls notwendig, Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
4. Erstellung eines Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes der Föderation EUROPARC.
5. Vorbereitung eines Budgetentwurfes und Aktionsplans basierend auf der EUROPARC-Strategie.
6. Einladung der Mitglieder nicht später als vier Wochen vor dem Eröffnungstag der Generalversammlung.
7. Beifügung einer Tagesordnung der Generalversammlung.
8. Führung der die Föderation vertretenden Kommissionen, Arbeitsgruppen und Komitees. Diese Angelegenheiten (1-8) können auf den Geschäftsführer übertragen werden.
9. Beschluss zur Errichtung, Versetzung oder Auflösung eines Amtes.
10. Beschluss zur Ernennung eines Geschäftsführers.
11. Beschluss zur Ernennung, Beurteilung und Entlassung eines Geschäftsführers gemäß der Geschäftsordnung des Vorstands.
12. Empfehlung der übergreifenden Strategie.
13. Vereinbarung und Aufnahme neuer Mitglieder der Föderation.
14. Ausschluss von Mitgliedern.
15. Vertretung der Föderation EUROPARC.
16. Vorbringen von jährlichen Mitgliedsanträgen.
17. Fertigstellung des Jahresbudgets.
18. Vorbereitung und Präsentation des jährlichen Berichts des Schatzmeisters im Rahmen der Generalversammlung mit Unterstützung der Geschäftsführung.
19. Vorbereitung und Präsentation eines jährlichen Berichts über die Arbeit des Vorstands im Rahmen der Generalversammlung, ausgerichtet an der EUROPARC-Strategie.
20. Entscheidung über den Austragungsort und das Datum der folgenden Generalversammlung.
21. Empfehlung des Rechnungsprüfers zur Wahl bei der Generalversammlung.
22. Erstellung und Anpassung von Dokumenten zur Vorgehensweise für General- und außerordentliche Generalversammlungen unter Beteiligung der Mitglieder und Berichterstattung an der Generalversammlung.
23. Initiierung und Genehmigung von Kommissionen, Arbeitsgruppen, Ausschüssen und weiterer Mechanismen zur Erreichung der in der Strategie der Föderation EUROPARC gesetzten Ziele.
24. Aufgaben aus den Bereichen Verwaltung, Finanzen, Steuern und Recht können nach Rücksprache mit dem Präsidenten auf den Geschäftsführer übertragen werden.
25. Ermächtigung des Geschäftsführers zur Vorbereitung aller internen Strategien, Pläne und Richtlinien zur Umsetzung der Strategie der Föderation.

c. Geschäftsordnung

1. Der Vorstand beschließt eine eigene Geschäftsordnung. Der 1. Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt aufgrund dieser Geschäftsordnung aus.

2. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
3. Der erste Vorsitzende kann den Geschäftsführer für administrative, finanzielle, steuerliche und rechtliche Aufgaben der Föderation EUROPARC als seinen Vertreter ermächtigen.
4. Der Vorstand überprüft jährlich in Übereinstimmung mit der EUROPARC-Strategie seine Aufgaben und erstattet der Generalversammlung Bericht.

d. Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; im Fall von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Präsidenten.

Artikel 8: Sektionen der EUROPARC Föderation

- a) Die Mitglieder dürfen die Erstellung von Sektionen der EUROPARC Föderation in Ländern oder Gruppen von Ländern vorschlagen die der gültigen Satzung entsprechen. Diese EUROPARC Sektionen mit ihren eigenen Statuten müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- b) Die Sektionen dienen den Zwecken der EUROPARC Föderation und arbeiten, um die vereinbarte Strategie umzusetzen.
- c) Die Sektionen können einen unterschiedlichen Rechtsstatus besitzen.
- d) Sektionen bestehen grundsätzlich aus EUROPARC Mitgliedern. EUROPARC Sektionen können entsprechend ihrer Satzung und Organisationsart, in Übereinstimmung mit dem EUROPARC Vorstand, auch Mitglieder besitzen, die keine Mitglieder der EUROPARC Föderation sind. Diese betrachtet die EUROPARC Föderation als Partner und besitzen nicht dieselben Rechte wie Mitglieder der EUROPARC Föderation.

Artikel 9: Der Rechnungsprüfer

- a) Der Rechnungsprüfer wird von der Generalversammlung zur Analyse der internen Prozesse der Föderation, in dem sich an die Wahl anschließenden Zeitraum, gewählt. Der Bericht des Rechnungsprüfers wird der Generalversammlung in schriftlicher Form übergeben.
- b) Ein von der Föderation erstatteter Einnahmen- und Ausgabenbericht ist dem Bericht des Rechnungsprüfers beizufügen.
- c) Der Rechnungsprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes, kann aber Mitglied der EUROPARC Föderation sein.
- d) Der Rechnungsprüfer kann an Vorstandssitzungen teilnehmen.

Artikel 10: Mitgliedsbeiträge

Die unter Art. 3 Buchst. b genannten Mitglieder bezahlen einen Beitrag. Die Höhe der Beiträge wird unter Berücksichtigung der finanziellen Lage und beabsichtigten Umsetzung der Strategie des Verbandes sowie der durchschnittlichen Inflationsrate der Europäischen Union (Eurostatistik) vom Vorstand für jeweils zwei Jahre in einer Beitragsordnung festgelegt. Der Vorsitzende trägt in der Versammlung die Gründe für die Festlegung der Beiträge vor. Die Beitragsordnung muss von der Generalversammlung durch Beschluss genehmigt werden.

Artikel 11: Geschäftsführung der EUROPARC Föderation

Die Föderation EUROPARC wird von einem Geschäftsführer verwaltet, der für die Umsetzung der übergreifenden Strategie zuständig ist. Der Direktor erstattet dem Vorstand Bericht.

Für den Geschäftsführer werden Richtlinien erarbeitet und in regelmäßigen Abständen überprüft.

Artikel 12: Auflösung der Föderation

a) Die Auflösung der EUROPARC Föderation kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vereinsmitglieder mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Sollte die erste Generalversammlung nicht beschlussfähig sein, so kann binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese kann dann die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließen.

b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für den Naturschutz zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung beschließt mit den für die Auflösung des Vereins geltenden Mehrheiten darüber, an welche Körperschaft das Vermögen bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt.

Ignace Schops
Präsident EUROPARC